

## Jetzt ist es amtlich: FinVermV passiert Bundesrat

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Denise Primus, Rechtsanwältin

SCHLATTER Informationen für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler vom 20.09.2019

Knapp 90 Punkte standen auf der Tagesordnung der ersten Bundesratssitzung nach der Sommerpause. Zwischen den Neuregelungen zum Fahrlehrerrecht und zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bergbauvorhaben stand in der Leipziger Straße als Top 68 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ auf der Tagesordnung. Die Verordnung passierte die Länderkammer am Nachmittag ohne Änderungen. Inhaltlich werden sich die Vermittler und Berater mit diesen Änderungen arrangieren können. Doch was lange währt, wird nicht lang dauern: Schon jetzt ist die Verordnung angezählt. Ab 2021 soll es sie in dieser Form nicht mehr geben.

### *Ohne Änderungen durch den Bundesrat*

Die Neuregelungen zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden kommen. Inhaltliche Veränderungen gab es auf den letzten Metern nicht. Damit ist der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Finanzausschuss, der Kulturausschusses des Rechtsausschuss gefolgt, dem Entwurf in der zuletzt am 22.07.2019 vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Fassung zuzustimmen.

Die Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Dank der Übergangsfrist von neun Monaten bis zum Inkrafttreten, die es im letzten Korrekturlauf in den Verordnungstext geschafft hat, haben die Vermittler und Berater nun Zeit, sich auf die Neuerungen einzustellen und Vorbereitungen zu treffen. Das ist insbesondere für die Einführung der Telefonaufzeichnung eine große Erleichterung.

### *Aufzeichnungspflicht kommt*

Die vielfach diskutierte Aufzeichnungspflicht für telefonisch oder elektronisch geführte Vermittlungs- und Beratungsgespräche wird kommen. Ausnahmen sieht die Verordnung nicht vor. Aufgrund der EU-Vorgaben aus MiFID II und der Festlegung des deutschen Gesetzgebers (§ 34g GewO Abs. 1, S. 2, Nr. 3 GewO) war dieser Weg vorgezeichnet. Das Taping ist von allen Neuregelungen technisch, organisatorisch und finanziell der größte Brocken für die Vermittler. Den dadurch verursachten Kostenaufwand für die Vermittler haben BMWi und BMF zuletzt auf anfänglich 53,8 Millionen Euro und in Summe ca. 60 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Wirklich überzeugt von der Aufzeichnungspflicht und ihrem Nutzen ist eigentlich niemand, selbst die Bundesregierung nicht. Das BMF hat sich erst kürzlich in einem Positionspapier für eine kurzfristige Abschaffung der Aufzeichnungspflicht eingesetzt. Das BMF verweist zu Recht auf die hohen Kosten, datenschutzrechtliche Einwände und mögliche Vertrauensverluste in der Kundenbeziehung. Um diese Pflicht zumindest vom freien Finanzvertrieb noch abzuwenden, haben einige Stimmen vor der Bundesratssitzung noch auf eine Änderung des Entwurfs gedrungen. Durchsetzen konnten sie sich nicht.

### *Verbraucherschutz-Ausschusses überstimmt*

Von allen Ausschüssen hatte allein der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz den Verordnungswortlaut bis zuletzt in einigen Punkten kritisiert. Der Ausschuss forderte beispielweise Änderungen im Hinblick auf die Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen. Die Vermittler sollten – so der Ausschuss – bei diesen Produkten auch dann nicht von der Erstellung eigener Info-Blätter befreit sein, wenn sie vom Produktgeber erstellte Informationen übergeben. Der Vermittler müsse vielmehr – so der Ausschuss – wie auch bei allen anderen Finanzanlagen dem Anleger auch hier ungefragt eigene Informationen zu den Kosten- und Nebenkosten aushändigen. Zudem seien die Produktblätter der Emittenten häufig intransparent und unvollständig. Begründet wird diese Behauptung durch eine Untersuchung des „Marktwächters Finanzen der Verbraucherzentralen“.

Der Ausschuss konnte sich zu Recht nicht durchsetzen. Die Begründung über angeblich gesetzli-

che Erfordernisse ist falsch. Denn das Gesetz sieht durchaus (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 2a Alt-ZertG) auch für diese Produktinformationsblätter Pflichtinformationen zu einmaligen und laufenden Kosten vor. Dass dies grundsätzlich ausreichen, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 63 Abs. 7 S. 11 i.V.m. § 64 Abs. 2 S. 3 WpHG). Diese Infos decken die vom Vermittler zu erteilenden Kosteninformationen regelmäßig ab. Dass darüber hinaus eigene Informationen des Kunden nur auf Nachfrage des Anlegers erfolgen müssen, entspricht der Regelung in § 63 Abs. 7 S. 8, 9 WpHG. Die pauschale Behauptung der Intransparenz und Unvollständigkeit ist empirisch nicht belegt.

*Haltbarkeitsdatum: 31.12.2020*

„Wir sind gekommen, um zu bleiben“ singt die Band „Wir sind Helden“. Die FinVermV hingegen ist gekommen, um zu gehen. Denn wenn es nach den Plänen des BMF geht, läuft das Haltbarkeitsdatum der Verordnung schon am 31.12.2020 ab. Denn zum 01.01.2021 – mit dem Aufsichtswechsel hin zur BaFin – sollen die Regelungen in das WpHG überführt werden. Wie das genau geschehen soll, ist noch unklar. Wenn es so kommt, wird das heutige Thema also bald wieder der to-do-Liste des Bundesrats stehen – und die heutige Verordnung bald Geschichte sein.

*Bleibt dann alles beim Neuen?*

Elisabeth Roegele, die Chefin der Wertpapieraufsicht der BaFin hat zu diesem Aufsichtswechsel jüngst im „BaFin-Journal“ klargestellt, die BaFin könne dafür sorgen, dass „freie Finanzanlagenvermittler nach Standards beaufsichtigt werden, die mit denen für Banken vergleichbar sind“. Diese Ansage ist deutlich konkreter als der weiter gefasste Auftrag aus MiFID II und Gewerbeordnung (§ 34g Abs. 1, S. 3), ein „vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen“. Das BMF hatte zuvor im Positionspapier noch beteuert, mit dem Aufsichtswechsel sollten keine „über die FinVermV hinausgehenden Verhaltens- und Organisationspflichten eingeführt werden“.

Wir sind gespannt, ob es dabei bleibt. Und ob die Gesetz- und Verordnungsgeber der verlockenden Versuchung widerstehen werden, zum 01.01.2021 erneut inhaltlich die Stellschrauben anzuziehen. Wenn es perfekt läuft, wird der Gesetzgeber den Anlass nutzen, ein ausgewogenes, verständliches und präzises Regelwerk aus „einem Guß“ zu formen. Das wäre ein echter Schritt nach vorne.



**Dr. Martin Andreas Duncker**  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Zertifizierter Compliance-Officer (IHK & TÜV)

### Schlatter

Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg  
Telefon +49.6221.9812-60  
Telefax +49.6221.9812-76  
[m.duncker@kanzlei-schlatter.de](mailto:m.duncker@kanzlei-schlatter.de)  
[d.primus@kanzlei-schlatter.de](mailto:d.primus@kanzlei-schlatter.de)  
[www.kanzlei-schlatter.de](http://www.kanzlei-schlatter.de)



**Denise Primus**  
Rechtsanwältin

**Kurzprofil:** Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen (z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen) oder in der rechtlichen Gestaltung.

**Rechtlicher Hinweis:** Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.